Wissenswertes zu manuell angetriebenen Rollstühlen zum überwiegend passiven Einsatz: Schieberollstühle

Ein Rollstuhl hilft Ihnen, wenn Sie in Ihrer Gehfähigkeit stark beeinträchtigt bzw. gehunfähig sind. Er bietet Ihnen Mobilität in der eigenen Wohnung sowie die Möglichkeit, alltägliche Dinge in der näheren Umgebung zu erledigen. Manuelle Rollstühle werden durch eigene Muskelkraft (Greifringe an den Antriebsrädern) bewegt oder von Begleitpersonen geschoben. Es handelt sich zum Beispiel um:

- **Standard- und Leichtgewichtrollstühle**
- **Pflegerollstühle (auch Lagerungs- oder Multifunktionsrollstühle genannt)**
- **Adaptivrollstühle (auch Aktivrollstühle genannt)**

Je nach medizinischer Notwendigkeit kann Zubehör (z. B. Speichenschutz, Stockhalter, Therapietisch etc.) am Rollstuhl angebracht werden. Standard- und Leichtgewichtrollstühle sind für kurze Distanzen als Selbstfahrer geeignet, können aber ebenso als Schieberollstuhl genutzt werden. Im Gegensatz zum Aktivrollstuhl, der als Selbstfahrer konstruiert ist, haben Standard- und Leichtgewichtrollstühle z.B. eine höhere Rückenlehne. Pflege- oder Multifunktionsrollstühle sind Schieberollstühle für Personen, die gelagert werden müssen und mit Hilfe des Rollstuhles außerhalb des Bettes mobilisiert werden. Als Selbstfahrer sind diese Rollstühle weniger geeignet.

Ärztliche Verordnung

Sie benötigen eine vertragsärztliche Verordnung bei einer Erstversorgung, damit wir die Kosten in Höhe einer Versorgungspauschale für einen Schieberollstuhl übernehmen können. Falls spezielles Zubehör nötig ist, sollte der Arzt dies auf der Verordnung angeben. Mit dieser Verordnung (auch „Rezept" genannt), können Sie sich direkt an einen unserer Vertragspartner wenden. Die Erstversorgung kann in der Regel ohne vorherige Bewilligung der Debeka BKK erfolgen. Sofern im Einzelfall eine vorherige Bewilligung durch die Debeka BKK erforderlich ist, stellt der Anbieter einen Kostenvoranschlag an uns als Genehmigungsantrag. Die Kostenübernahme gilt – abhängig von der voraussichtlichen Nutzungsdauer - für eine Kurzzeitmiete (z. B. bei vorübergehender Immobilität nach einem Unfall oder einer Operation) von drei Monaten oder für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren. Über den genauen Zeitraum informiert Sie der Leistungserbringer bei Auslieferung. Eine Folgeversorgung kann ohne Verordnung erfolgen. Nach Ablauf des Zeitraums der Versorgungspauschale erklären Sie lediglich gegenüber dem Vertragspartner, dass Sie den Rollstuhl weiterhin benötigen. Der Vertragspartner informiert Sie rechtzeitig über den Zeitablauf der Pauschale.

Leistungserbringer/Vertragspartner

Wir können Kosten für Ihr Hilfsmittel dann übernehmen, wenn der Anbieter (Leistungserbringer wie z. B. Sanitätshaus, Apotheke mit entsprechender Versorgungsberechtigung) Vertragspartner der Debeka BKK ist. Daher haben wir Verträge mit Hilfsmittelanbietern abgeschlossen bzw. sind bestehenden Verträgen beigetreten. Die Qualitätsanforderungen an die Versorgung sind einheitlich geregelt und in den Verträgen vereinbart. Welchen unserer Vertragspartner Sie auch wählen, Sie sind immer gut versorgt. Gerne informieren wir Sie zu den jeweils geeigneten Vertragspartnern:
Melden Sie ich bei unseren Hilfsmittel-Experten unter der Rufnummer: 0261 94143 - 392.

Leistungsumfang

Für Schieberollstühle haben wir Versorgungspauschalen vereinbart. Diese umfassen alle zur Versorgung notwendigen Dienst- und Serviceleistungen des Vertragspartners (Leistungserbringer) sowie alle erforderlichen Reparaturen innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes von 60 Monaten (Standard – und Leichtgewichtrollstuhl) bzw. 24 Monaten (Pflegerollstuhl), sofern diese nicht auf einen unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind. Diese Rollstühle erhalten Sie leihweise. Sie bleiben im Rahmen der Versorgungspauschale Eigentum des Leistungserbringers und werden an diesen zurückgegeben, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Über diese besonderen Eigentumsverhältnisse informiert Sie der Leistungserbringer bei Auslieferung.
Es ist wichtig, dass Sie dem Leistungserbringer eventuelle Adressänderungen mitteilen. Rollstühle werden in verschiedenen Sitzbreiten, -höhen und -tiefen angeboten. Die erforderlichen Dimensionen ergeben sich aus den je-

Debeka Betriebskrankenkasse, 56048 Koblenz | **Telefon** 0261 94143 - 392 | **Fax** 0261 94143 - 66392 | hilfsmittel@debeka-bkk.de

weiligen Körpermaßen, die der Leistungserbringer ermittelt. Diese sind z. B. Unter- und Oberschenkellänge sowie Hüftbreite. Der Rollstuhl muss den Körpermaßen entsprechen und sollte weder zu groß noch zu klein sein - eine Tolleranz von wenigen Zentimetern ist hier jeweils möglich.

Beratung

Zu den vereinbarten Dienstleistungen zählt auch eine ausführliche, persönliche und umfassende Beratung zur Produktauswahl vor Anpassung und Auslieferung Ihres Rollstuhls. Aufgabe unseres Vertragspartners ist es ebenso, die Lieferung und die Einweisung in den Gebrauch des Rollstuhls sicherzustellen. Leistungserbringer sind verpflichtet, eine fach- und sachgerechte Versorgung zu gewährleisten. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an den Anbieter (Vertragspartner). Gerne beraten wir Sie bei Fragen zu diesem Thema..

Gesetzliche Zuzahlung

Ihre Zuzahlung beträgt 10 % der Kosten – mindestens 5 EUR und maximal 10 EUR je Hilfsmittel und ist direkt an den Vertragspartner (Leistungserbringer) zu zahlen. Sofern nach Ablauf der ersten Versorgungspauschale (und ggf. weiteren Pauschalen) ein Verlängerungszeitraum abgerechnet wird, ist erneut jeweils die Zuzahlung zu entrichten. Liegen Ihre gesetzlichen Zuzahlungen über der Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen, können Sie die Möglichkeit der Befreiung von den Zuzahlungen prüfen lassen. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von 1 %.
Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite **www.debeka-bkk.de** unter dem Begriff **„Zuzahlungen“.**

Mehrkosten

Grundsätzlich bietet Ihnen der Vertragspartner den benötigten Rollstuhl ohne Mehrkosten an. Falls Sie sich nach der Beratung bewusst für ein höherwertiges Produkt, eine andere Ausführung oder besonderes Zubehör entscheiden, muss der Vertragspartner Sie über die Höhe der Mehrkosten informieren. Der Vertragspreis wird direkt mit der Kasse abgerechnet. Über die Mehrkosten erhalten Sie eine separate Rechnung.

Lieferung eines Rollstuhls

Bevor Sie den erforderlichen Rollstuhl erhalten, führt unser Vertragspartner eine Probefahrt und Funktionskontrolle durch. Im Rahmen der Auslieferung informiert Sie der Leistungserbringer über die Handhabung und Pflege des Rollstuhls. Die Lieferung erfolgt in den häuslichen Bereich (einschließlich Pflegeeinrichtung) oder - falls zur Entlassung erforderlich - auch in ein Krankenhaus oder die Reha-Einrichtung.

Was Sie zusätzlich beachten sollten

Schieberollstühle erhalten Sie grundsätzlich leihweise. Diese bleiben im Rahmen der Versorgungspauschale Eigentum des Leistungserbringers. Es ist wichtig, dass Sie dem Vertragspartner eventuelle Adressänderungen mitteilen.

Bitte behandeln Sie Ihren Rollstuhl immer mit Sorgfalt. Beachten Sie die Gebrauchsanweisung und Hinweise, die Ihnen der Vertragspartner bei der Einweisung gibt.

Sollte es Ihrer Begleitperson aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, Sie mit Ihrem Rollstuhl zu schieben, besteht die Möglichkeit der Nachrüstung mit einer elektrischen Schiebenhilfe. **https://www.debeka-bkk.de/leistungen-und-services/leistungen-a-z/hilfsmittel/**. Benötigen Sie einen Rollstuhl zur Prophylaxe oder am Arbeitsplatz können wir die Kosten nicht übernehmen.
Informationen über die Möglichkeit einer Versorgung mit Rollstühlen am Arbeitsplatz finden Sie auf der Internetseite der deutschen Rentenversicherung **https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/G0132.de**. Anträge können bei der Rentenversicherung auch online gestellt werden:
https://www.eservice-drv.de/eantrag/hinweis-ohne-karte.seam

Der Transport eines Rollstuhles im PKW gehört nicht zu dem Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung. Daher können wir hierzu keine Kosten übernehmen. Dieses betrifft alle Eigenschaften des Rollstuhles sowie alle Zubehöre und Zurüstungen, die speziell zum PKW-Transport erforderlich sind.

Sollte das Verlassen der Wohnung mit Rollstuhl nicht möglich sein, kann eine mobile Rampe beantragt werden.

Sofern eine montierte Rampe benötigt wird, können für diese Kosten einmalig ein Zuschuss der Pflegekasse **bei festgestelltem Pflegegrad** als Umbaumaßnahme beantragt werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei unseren Pflegeexperten: Telefon 0261 941 43 391.

Debeka Betriebskrankenkasse, 56048 Koblenz | **Telefon** 0261 94143 - 392 | **Fax** 0261 94143 - 66392 | hilfsmittel@debeka-bkk.de